

Satzung des Bundesverbandes Sicherheitspolitik an Hochschulen

Beschlossen auf der XXIX. Bundesversammlung am 09.11.2013 in München.

Geändert auf der XXXI. Bundesversammlung am 25.11.2016 in Hannover.

Geändert auf der XXXII. Bundesversammlung am 25.11.2017 in Frankfurt am Main.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Einführungsbestimmungen	3
Art. 1 Name, Zusammensetzung und Ziel.	3
Art. 2 Grundsätze.	3
2. Abschnitt: Die Hochschulgruppen	3
Art. 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft im BSH, Aufnahme.	3
Art. 4 Rechte der Hochschulgruppen.	4
Art. 5 Pflichten der Hochschulgruppen.	4
Art. 6 Vertretung im Innenverhältnis.	4
Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft.	4
3. Abschnitt: Der Bundesvorstand	5
Art. 8 Begriff und Zusammensetzung.	5
Art. 9 Kompetenzen des Bundesvorstandes.	5
Art. 10 Wahl, Abwahl, Rücktritt.	5
Art. 11 Organisation des Bundesvorstandes.	6
4. Abschnitt: Die Bundesversammlung	7
Art. 12 Begriff, Zusammentreten und Zusammensetzung.	7
Art. 13 Kompetenzen der Bundesversammlung.	7
Art. 14 Einberufung der Bundesversammlung.	7
Art. 15 Tagesordnung.	7
Art. 16 Delegierte.	8
Art. 17 Präsidium.	8
Art. 18 Beschlüsse und Wahlen.	8
Art. 19 Anträge.	9
Art. 20 Gang der konstituierenden Sitzung.	9
Art. 21 Gang der ordentlichen Sitzung.	9
Art. 22 Sitzungsordnung.	9
Art. 23 Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes.	10
Art. 24 Entlastung der Mitglieder des Bundesvorstandes.	11
Art. 25 Protokoll.	11
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen	11
Art. 26 Schriftform.	11
Art. 27 Auflösung des BSH.	11
Art. 28 Satzungsänderungen.	11
Art. 29 Inkrafttreten.	11
 Anlage zu Art. 15 – Tagesordnung der ordentlichen Bundesversammlung	 13

Satzung des Bundesverbandes Sicherheitspolitik an Hochschulen

1. Abschnitt: Einführungsbestimmungen

Art. 1 Name, Zusammensetzung und Ziel.

- (1) Der Verband trägt den Namen „Bundesverband Sicherheitspolitik an Hochschulen“ (BSH).
- (2) Der BSH ist ein Dachverband von eigenständigen Hochschulgruppen, die sich an deutschen Universitäten, Hochschulen und diesen gleichgestellten Bildungseinrichtungen mit sicherheitspolitischen Themen befassen.
- (3) Der BSH hat das Ziel, unter dem akademischen Nachwuchs den sachlichen und wissenschaftlichen Diskurs über außen- und sicherheitspolitische Themen zu fördern.

Art. 2 Grundsätze.

- (1) Der BSH bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und lehnt jede Form des politisch oder religiös motivierten Extremismus ab.
- (2) Der BSH bekennt sich zu den Werten des Grundgesetzes, insbesondere dem Friedensgebot, der Meinungsfreiheit, der Freiheit von Forschung und Lehre und der Einbindung der Bundesrepublik Deutschland in Systeme kollektiver Sicherheit.
- (3) Der BSH ist überkonfessionell, überparteilich und nach demokratischen Grundsätzen organisiert.

2. Abschnitt: Die Hochschulgruppen

Art. 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft im BSH, Aufnahme.

- (1) Eine Hochschulgruppe kann auf ihren schriftlichen Antrag beim Bundesvorstand als Mitglied in den BSH aufgenommen werden, wenn
 - Nr. 1 sie aus mindestens zwei Personen besteht,
 - Nr. 2 sie einen Vorstand hat,
 - Nr. 3 sie durch eine Satzung verfasst ist, die den Grundsätzen des BSH gemäß Art. 2 entspricht.
 - Nr. 4 ihr Wirkungskreis auf einen bestimmten Hochschulstandort konzentriert ist,
 - Nr. 5 ihr hauptsächliches Ziel in der Förderung des sachlichen und wissenschaftlichen Diskurses über sicherheitspolitische Themen an diesem Hochschulstandort besteht,
 - Nr. 6 ihre Mitgliedschaft grundsätzlich allen Studierenden des Hochschulstandortes offen steht und

Nr. 7 sie mindestens eine öffentliche sicherheitspolitische Veranstaltung unter Beteiligung des Bundesvorstandes durchgeführt hat.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Die Aufnahme oder die Ablehnung ist den übrigen Hochschulgruppen mit Begründung bekannt zu geben.
- (3) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- (4) Eine natürliche Person kann nicht als Mitglied aufgenommen werden.

Art. 4 Rechte der Hochschulgruppen.

- (1) Die Hochschulgruppen haben das Recht, den Namen und das Logo des BSH zu führen, solange durch Namenszusätze oder andere Maßnahmen erkennbar bleibt, dass die Hochschulgruppe und nicht der Bundesvorstand der Verwender ist. Der Bundesvorstand kann allgemeine Richtlinien über die Verwendung des Logos aufstellen.
- (2) Die Hochschulgruppen können beim Bundesvorstand jederzeit vorsprechen, Anregungen und Kritik äußern, sowie Auskünfte oder Stellungnahmen über seine Tätigkeit verlangen.
- (3) Der Bundesvorstand muss alle Hochschulgruppen gleich behandeln. Keine Hochschulgruppe darf vom Bundesvorstand ohne sachlichen Grund bevorteilt oder benachteiligt werden.

Art. 5 Pflichten der Hochschulgruppen.

- (1) Die Hochschulgruppen sind verpflichtet, ihre Arbeit an den Zielen und Grundsätzen des BSH auszurichten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des BSH schaden könnte.
- (2) Die Hochschulgruppen sind verpflichtet, dem Bundesvorstand
 - Nr. 1 die Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen ihrer Vorstandsmitglieder,
 - Nr. 2 die Zahl ihrer Mitglieder,
 - Nr. 3 Art, Datum und Umfang der vom ihnen durchgeführten Veranstaltungen und
 - Nr. 4 Satzungsänderungenschriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Der Bundesvorstand kann hierzu ein standardisiertes Berichtswesen einführen. Der Bundesvorstand darf erhobene personenbezogene Daten ohne Zustimmung der Betroffenen nicht an Dritte weitergeben.
- (3) Die Hochschulgruppen sind verpflichtet, zum Schriftverkehr mit dem Bundesvorstand eine allgemeine E-Mail-Adresse einzurichten.

Art. 6 Vertretung im Innenverhältnis.

- (1) Eine Hochschulgruppe wird gegenüber dem Bundesvorstand durch den Vorstandsvorsitzenden vertreten.
- (2) Der Bundesvorstand wird gegenüber den Hochschulgruppen durch den Bundesvorsitzenden vertreten. Der Bundesvorsitzende kann diese Befugnis einem anderen Mitglied des Bundesvorstandes oder einem Beauftragten übertragen.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft.

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Hochschulgruppe.

- (2) Eine Hochschulgruppe kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand aus dem BSH austreten.
- (3) Eine Hochschulgruppe kann durch die Bundesversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aus dem BSH ausgeschlossen werden, wenn sie
 - Nr. 1 erheblich gegen die Satzung des BSH verstoßen hat,
 - Nr. 2 innerhalb von zwei aufeinander folgenden Jahren keine öffentliche sicherheitspolitische Veranstaltung am Hochschulstandort durchgeführt hat oder
 - Nr. 3 die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft im Sinne des Art. 3 Abs. 1 weggefallen sind.Die betroffene Hochschulgruppe ist zuvor anzuhören.
- (4) Eine Hochschulgruppe gilt als aufgelöst, wenn sie innerhalb eines Jahres ihrer Anzeigepflicht nach Art. 5 Abs. 2 nicht nachgekommen ist und sie vom Bundesvorstand unter Hinweis auf diese Rechtsfolge mit einer Frist von vier Wochen gesondert zur Anzeige aufgefordert worden ist.
- (5) Austritt, Ausschluss und Auflösung einer Hochschulgruppe sind den übrigen Hochschulgruppen mit Begründung bekannt zu geben.

3. Abschnitt: Der Bundesvorstand

Art. 8 Begriff und Zusammensetzung.

- (1) Der Bundesvorstand ist das vollziehende Organ des BSH.
- (2) Er besteht aus dem Bundesvorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier Stellvertretenden Bundesvorsitzenden (Mitglieder des Bundesvorstandes).

Art. 9 Kompetenzen des Bundesvorstandes.

- (1) Der BSH wird vom Bundesvorstand verwaltet, soweit nicht die Zuständigkeit der Bundesversammlung gegeben ist.
- (2) Der Bundesvorstand ist insbesondere zuständig für
 - Nr. 1 die Führung der laufenden Geschäfte,
 - Nr. 2 die Planung, Ausschreibung und Durchführung der überregionalen Veranstaltungen,
 - Nr. 3 die Vertretung des BSH nach außen und gegenüber Kooperationspartnern und
 - Nr. 4 den Vollzug der von der Bundesversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse.

Art. 10 Wahl, Abwahl, Rücktritt.

- (1) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Bundesversammlung für ein Amtsjahr gewählt. Das Amtsjahr beginnt mit Schließung der ordentlichen Bundesversammlung (Art. 12 Abs. 3) und endet mit Schließung der darauffolgenden ordentlichen Bundesversammlung, durch Rücktritt oder Tod.
- (2) Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl

Nr. 1 als ordentlicher Student oder Promotionsstudent an einer deutschen Universität oder Hochschule oder einer als gleichwertig anerkannten deutschen Bildungseinrichtung eingeschrieben ist, oder

Nr. 2 über einen Abschluss einer Universität, Hochschule oder als gleichwertig anerkannten Bildungseinrichtung verfügt, seinen ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat und das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können auch vor Ablauf des Amtsjahres abgewählt werden. Die Abwahl des Bundesvorsitzenden erfolgt durch Wahl eines neuen Bundesvorsitzenden. Die Abwahl eines Stellvertretenden Bundesvorsitzenden erfolgt durch die Wahl eines neuen Stellvertretenden Bundesvorsitzenden, wenn der Bundesvorstand durch die Abwahl aus weniger als drei Personen bestehen würde.
- (4) Verliert ein Mitglied des Bundesvorstandes durch Rücktritt, Geschäftsunfähigkeit oder Tod sein Amt, ist eine Neuwahl nur dann erforderlich, wenn der Bundesvorstand hierdurch weniger als drei von der Bundesversammlung gewählte Mitglieder hat oder wenn es sich um den Bundesvorsitzenden handelt. In den übrigen Fällen kann der Bundesvorstand durch einstimmigen Beschluss einen Nachfolger wählen. Betreffende Person trägt dann den Titel „kommissarischer stellvertretender Bundesvorsitzender“. Das kommissarische Mitglied des Bundesvorstands unterliegt allen Rechten und Pflichten eines Mitglieds des Bundesvorstandes. Der Bundesvorstand informiert die Hochschulgruppen ohne Verzug über die Ernennung.
- (5) Legt ein Mitglied des Bundesvorstandes durch Rücktritt sein Amt nieder, ist eine Neuwahl nur dann erforderlich, wenn durch den Rücktritt der Bundesvorstand weniger als drei Mitglieder hat oder wenn es sich um den Bundesvorsitzenden handelt.
- (6) In den Fällen der Absätze 3 und 4 wird der Nachfolger für den Rest des Amtsjahres gewählt.

Art. 11 Organisation des Bundesvorstandes.

- (1) Der Bundesvorsitzende leitet den Bundesvorstand und repräsentiert den BSH nach innen und außen.
- (2) Der Bundesvorstand gibt sich zur allgemeinen Regelung seiner Arbeitsweise eine Geschäftsordnung. Er kann darüber hinaus den Geschäftsgang innerhalb einzelner Aufgabenbereiche durch Richtlinien regeln. Geschäftsordnung und Richtlinien behalten ihre Gültigkeit auch nach Ablauf des Amtsjahres, soweit der neue Bundesvorstand diese nicht ändert oder aufhebt.
- (3) Der Bundesvorstand legt die Aufgaben seiner Mitglieder durch einen Geschäftsverteilungsplan fest. Die Mitglieder des Bundesvorstandes erfüllen die ihnen im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich und weisungsfrei, soweit nicht die Satzung, die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes oder eine Richtlinie ein anderes bestimmen.
- (4) Der Bundesvorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe von Beauftragten bedienen.
- (5) Der Bundesvorstand muss am Ende des Amtsjahres gegenüber der Bundesversammlung einen Rechenschaftsbericht abgeben, der den Delegierten zwei Wochen vorher zuzustellen und auf der Bundesversammlung zu erläutern ist.

4. Abschnitt: Die Bundesversammlung

Art. 12 Begriff, Zusammentreten und Zusammensetzung.

- (1) Die Bundesversammlung ist die Mitgliederversammlung des BSH.
- (2) Sie besteht aus
 - Nr. 1 den Mitgliedern des Bundesvorstandes (Art. 8 Abs. 2) und
 - Nr. 2 den Delegierten der Hochschulgruppen (Art. 16)(Mitglieder der Bundesversammlung).
- (3) Sie tritt einmal im Kalenderjahr im Oktober oder November zusammen (ordentliche Bundesversammlung).
- (4) Sie tritt ferner zusammen (außerordentliche Bundesversammlung), wenn
 - Nr. 1 der Bundesvorstand oder zwei Drittel der Hochschulgruppen dies fordern oder,
 - Nr. 2 die Neuwahl eines Mitglieds des Bundesvorstandes erforderlich ist (Art. 10 Abs. 4).

Art. 13 Kompetenzen der Bundesversammlung.

- (1) Die Bundesversammlung ist abschließend zuständig für
 - Nr. 1 die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Bundesvorstandes (Art. 10, Art. 23),
 - Nr. 2 Erlass und Änderung der Satzung (Art. 28)
 - Nr. 3 Erlass und Änderung eines Leitbildes,
 - Nr. 4 den Ausschluss einer Hochschulgruppe (Art. 7 Abs. 3),
 - Nr. 5 die Auflösung des BSH (Art. 27)
 - Nr. 6 die Entlastung der Mitglieder des Bundesvorstandes (Art. 24)
- (2) Sie kann darüber hinaus Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 14 Einberufung der Bundesversammlung.

- (1) Die Bundesversammlung wird durch den Bundesvorsitzenden einberufen. Dazu teilt er den Hochschulgruppen Zeitpunkt und Ort des Zusammentretens schriftlich mit und fordert sie auf, ihre Delegierten zu melden.
- (2) Die ordentliche Bundesversammlung (Art. 12 Abs. 3) ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einzuberufen. Die außerordentliche Bundesversammlung (Art. 12 Abs. 4) ist unverzüglich, spätestens jedoch binnen vier Wochen mit einer Frist von weiteren vier Wochen einzuberufen. Findet zwischenzeitlich eine ordentliche Bundesversammlung statt, wird die außerordentliche Bundesversammlung nicht einberufen.

Art. 15 Tagesordnung.

- (1) Mit der Einberufung der Bundesversammlung werden die Hochschulgruppen aufgefordert, Anträge (Art. 19) einzureichen, Erörterungsbedarf zu einzelnen Themen anzumelden oder sonstige Vorschläge zur Tagesordnung zu machen.
- (2) Der Bundesvorsitzende erstellt auf Grundlage der eingereichten Anträge (Art. 18) und Vorschläge eine vorläufige Tagesordnung, die alle zur Vorbereitung der Delegierten auf die Bundesversammlung notwendigen Angaben enthalten muss. Die Tagesordnung der

ordentlichen Bundesversammlung muss mindestens die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Tagesordnungspunkte enthalten. Entsprechend den eingereichten Anträgen und Vorschlägen zur Tagesordnung sind weitere Unterpunkte zu bilden. Anträge (Art. 18) werden gesondert behandelt, sonstige Themen können bei Sachzusammenhang auch im Rahmen einzelner Unterpunkte des Rechenschaftsberichts erörtert werden. Anträge und Gegenanträge sowie Gegenstände mit Sachzusammenhang sollen gemeinsam behandelt werden.

- (3) Die vorläufige Tagesordnung ist den Delegierten zwei Wochen vor der Bundesversammlung zusammen mit den gestellten Anträgen zuzustellen.

Art. 16 Delegierte.

- (1) Jede Hochschulgruppe wird von höchstens zwei Delegierten auf der Bundesversammlung vertreten. Delegierte derselben Hochschulgruppe müssen nicht einheitlich abstimmen.
- (2) Delegierter ist, wer Mitglied einer Hochschulgruppe ist und von dieser dem Bundesvorsitzenden spätestens drei Wochen vor der Bundesversammlung schriftlich gemeldet worden ist (ordentlicher Delegierter). Bei Fristversäumnis ist eine nachträgliche Zulassung durch die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Delegierten möglich (außerordentlicher Delegierter).

Art. 17 Präsidium.

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, einem Stellvertreter und einem Schriftführer (Mitglieder des Präsidiums).
- (2) Das Präsidium wird von der Bundesversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Art. 18 gilt entsprechend. Die Mitglieder des Präsidiums müssen nicht Mitglied der Bundesversammlung sein.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums haben bei der Ausübung ihres Amtes die nötige Neutralität und Zurückhaltung zu wahren.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums können nicht in ein Amt im Bundesvorstand, Mitglieder des Bundesvorstandes nicht ins Präsidium gewählt werden. Wird ein Delegierter ins Präsidium gewählt, behält er sein Stimmrecht. Absatz 3 bleibt unberührt.

Art. 18 Beschlüsse und Wahlen.

- (1) Die Bundesversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, (einfache Mehrheit) soweit nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied der Bundesversammlung (Art. 12 Abs. 2) hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- (2) Die Bundesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde (Art. 14). Sie gilt als beschlussfähig, wenn keine Rüge erhoben wird. Über die Rüge entscheidet der Bundesvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handheben, durch Stimmzettel nur, wenn
Nr. 1 ein Zehntel der Mitglieder der Bundesversammlung dies fordert, oder
Nr. 2 nach dem Handheben das Ergebnis nicht zweifelsfrei ermittelt werden kann.
- (4) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Art. 19 Anträge.

- (1) Beschlüsse können nur auf vorherigen Antrag gefasst werden. Antragsbefugt sind die Hochschulgruppen und der Bundesvorstand.
- (2) Der Antragsgegenstand muss in die Zuständigkeit der Bundesversammlung fallen (Art. 13).
- (3) Der Antrag einer Hochschulgruppe muss spätestens drei Wochen vor der Bundesversammlung schriftlich beim Bundesvorsitzenden eingereicht werden. Ein Antrag des Bundesvorstandes muss den Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Bundesversammlung zugestellt werden. Bei Fristversäumnis kann der Antrag durch Beschluss der Bundesversammlung gesondert zugelassen werden. Ein nach Eintritt in die Tagesordnung gestellter Antrag ist unzulässig.
- (4) Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein.
- (5) Anträge, die nicht die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 erfüllen, sind vom Präsidium als unzulässig zu verwerfen.

Art. 20 Gang der konstituierenden Sitzung.

- (1) Der Bundesvorsitzende leitet die konstituierende Sitzung.
- (2) Wird nach der Eröffnung der konstituierenden Sitzung auf entsprechende Frage hin die Beschlussfähigkeit (Art. 18 Abs. 2) nicht gerügt, stellt der Bundesvorsitzende diese fest. Spätere Rügen sind unzulässig.
- (3) Sodann stellt der Bundesvorsitzende die Anwesenheit der ordentlich gemeldeten Delegierten (Art. 16 Abs. 2 Satz 1) fest und händigt ihnen die Stimmzettel aus.
- (4) Auf die entsprechende Frage melden sich sodann alle Personen, die als außerordentliche Delegierte (Art 16 Abs. 2 Satz 2) zugelassen werden wollen und legen gegebenenfalls eine entsprechende Legitimation der Hochschulgruppe vor. Spätere Delegiertenmeldungen sind unzulässig. Die Zulassung ist wirksam, sobald über alle Zulassungen abgestimmt ist. Schließlich händigt der Bundesvorsitzende auch den außerordentlichen Delegierten die Stimmzettel aus.
- (5) Anschließend erfolgt die Wahl des Präsidiums (Art. 17 Abs. 2). Dazu können alle Mitglieder der Bundesversammlung anwesende Personen mit deren Einverständnis als Kandidaten für die jeweiligen Ämter vorschlagen. Mit der Feststellung des Wahlergebnisses ist die konstituierende Sitzung geschlossen.

Art. 21 Gang der ordentlichen Sitzung.

- (1) Der Präsident eröffnet die ordentliche Sitzung. Er gibt den Mitgliedern der Bundesversammlung die letzte Gelegenheit, Anträge (Art. 19) und weitere Vorschläge zur Tagesordnung einzureichen. Sodann stimmt die Bundesversammlung über die Zulassung nicht fristgemäß eingereichter Anträge (Art. 19 Abs. 3 Satz 3) ab. Sodann beschließt die Bundesversammlung die Tagesordnung. Art. 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten.
- (2) Sind alle Tagesordnungspunkte abgehandelt, schließt das Präsidium die Sitzung.

Art. 22 Sitzungsordnung.

- (1) Der Präsident leitet die ordentliche Sitzung auf Grundlage der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen und vollzieht die nach dieser Satzung vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Tagesordnungspunkte hinreichend erörtert werden.

- (2) Dazu kann der Präsident das Wort erteilen oder entziehen, eine Rednerliste erstellen, der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte zeitliche Grenzen setzen, die Diskussion lenken, die Sitzung unterbrechen und die Redner zur Sache rufen. Er kann störendes Verhalten untersagen, Mitglieder der Bundesversammlung zur Ordnung rufen und bei fortgesetzter Störung von der Sitzung ausschließen.
- (3) Die Sitzungen der Bundesversammlung sind nicht öffentlich. Mitglieder der Hochschulgruppen und Beauftragte des Bundesvorstandes haben Anwesenheitsrecht. Der Präsident kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (4) Redeberechtigt sind nur die Mitglieder der Bundesversammlung (Art. 8 Abs. 2). Der Präsident kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Bundesversammlung kann auf Antrag eines ihrer Mitglieder den Schluss der Debatte zu einem bestimmten Gegenstand beschließen. Über den Antrag wird sofort abgestimmt.
- (6) Der Stellvertreter des Präsidenten unterstützt diesen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vertritt ihn auf dessen Weisung vorübergehend.

Art. 23 Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes.

- (1) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in geheimer Wahl mit Stimmzetteln gewählt.
- (2) Kandidatenvorschläge können nur von Mitgliedern der Bundesversammlung (Art. 12 Abs. 2) gemacht werden. Sie sind zusammen mit dem Einverständnis des Kandidaten schriftlich beim Präsidenten innerhalb einer von ihm festgesetzten Frist einzureichen. Später eingereichte Vorschläge sind unzulässig. Mitglieder der Bundesversammlung können sich auch selbst vorschlagen.
- (3) Gruppenkandidaturen sind zulässig. Dazu erklären die jeweiligen Kandidaten, dass sie die Wahl nur annehmen werden, wenn auch die anderen Kandidaten der Gruppe gewählt werden.
- (4) Über die Kandidaten für das Amt des Bundesvorsitzenden wird in einem Wahlgang abgestimmt. Gelingt es einem der Kandidaten auch nach zwei Wahlgängen nicht, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich zu vereinigen, ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält.
- (5) Über die Kandidaten für die bis zu vier Ämter der Stellvertretenden Bundesvorsitzenden wird in je einem Wahlgang pro Kandidat abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei mehr als vier Kandidaten sind nur die mit den vier höchsten Ergebnissen gewählt. Besteht hinsichtlich des vierthöchsten Ergebnisses zwischen mehreren Kandidaten Stimmgleichheit, ist über diese Kandidaten in einem weiteren gemeinsamen Wahlgang abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (6) Die Auszählung der Stimmzettel ist öffentlich. Das Präsidium kann zur Unterstützung der Durchführung der Wahl zwei Obleute ernennen, die nicht Mitglieder des Bundesvorstandes, Beauftragte oder Kandidaten sein dürfen.
- (7) Im Anschluss an die Wahl gibt das Präsidium sämtliche Wahlergebnisse bekannt. Auf Nachfrage des Präsidenten erklären die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Art. 24 Entlastung der Mitglieder des Bundesvorstandes.

- (1) Durch die Entlastung erklärt die Bundesversammlung dem betreffenden Mitglied des Bundesvorstandes, dass es seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den Zielen des BSH und den Bestimmungen der Satzung ordnungsgemäß und gewissenhaft erfüllt hat.
- (2) Die Entlastung bezieht sich nur auf solche Umstände, die sich aus dem Rechenschaftsbericht ergeben.
- (3) Über die Entlastung der Mitglieder des Bundesvorstandes ist einzeln mit Stimmzetteln abzustimmen.

Art. 25 Protokoll.

- (1) Über den Verlauf der Bundesversammlung ist Protokoll zu führen.
- (2) Während der konstituierenden Sitzung wird das Protokoll vom Bundesvorsitzenden oder von einer von ihm beauftragten Person, während der ordentlichen Sitzung vom Schriftführer geführt.
- (3) Das Protokoll muss den wesentlichen Verlauf der Sitzungen einschließlich der wesentlichen Förmlichkeiten, sowie die gestellten Anträge im Wortlaut und eine Liste der Mitglieder der Bundesversammlung enthalten.
- (4) Das Protokoll ist vom Bundesvorsitzenden und den Mitgliedern des Präsidiums zu unterschrieben und den Mitgliedern der Bundesversammlung und den Hochschulgruppen spätestens vier Wochen nach Schluss der Bundesversammlung zuzustellen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 26 Schriftform.

Eine nach dieser Satzung erforderliche Schriftform ist gewahrt, wenn das Schriftstück dem Empfänger übergeben, mit der Post zugestellt oder elektronisch an eine dafür vorgesehene E-Mail-Adresse übermittelt wird.

Art. 27 Auflösung des BSH.

Der BSH kann durch die Bundesversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden, wenn bei der Sitzung zwei Drittel der Hochschulgruppen durch Delegierte vertreten sind.

Art. 28 Satzungsänderungen.

Diese Satzung kann durch die Bundesversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

Art. 29 Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am 9. November 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 14. Februar 1998 in der Fassung vom 2. Oktober 2011 und die Geschäftsordnung der

Bundesversammlung vom 14. Februar 1998 in der Fassung vom 26. Oktober 2012 außer Kraft.

Anlage zu Art. 15 – Tagesordnung der ordentlichen Bundesversammlung

(Konstituierende Sitzung)

1. Eröffnung der konstituierenden Sitzung durch den Bundesvorsitzenden, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Anwesenheit der ordentlichen Delegierten
3. Erörterung und Beschlussfassung über die Zulassung außerordentlicher Delegierter
4. Wahl des Präsidiums

(ordentliche Sitzung)

5. Eröffnung der ordentlichen Sitzung durch das Präsidium
6. Bekanntgabe der fristgemäß eingereichten Anträge
7. Erörterung und Beschlussfassung über die Zulassung nicht fristgemäß eingereicherter Anträge
8. Beschluss der Tagesordnung
9. Eintritt in die Tagesordnung

TOP 1 Erläuterung und Aussprache zum Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes

TOP 2 Erörterung und Beschlussfassung über Anträge

TOP 3 Berichte aus den Hochschulgruppen

TOP 4 Entlastung des Bundesvorstandes

TOP 5 Wahl des neuen Bundesvorstandes

10. Schließung der Bundesversammlung